

- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Die hier befindliche Übersicht über den EUA-Preis ist leider nur für die Bezahl-Abonnenten des Emissionsbriefes sichtbar; ebenso wie die „gebelteten“ Stellen im Text

Emissionsbrief 09-2017

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 19.09.2017

EUA DEC17 01.01.2017 bis 18.09.2017

Quelle: ICE London

Die MIFID II- Für Händler und Betreiber eine ernsthafte Herausforderung ab 2018 oder „Panikmache“ im Markt!?

Nach jahrelangem Tauziehen steuern Anlagenbetreiber und Händler im CO₂-Markt nunmehr dem Beginn der Umsetzung der MIFID II zum 03.01.2018 entgegen.

Mehr oder weniger stellt sich spätestens jetzt für die Gruppe der Betreiber und den einen oder anderen Händler die Frage: Wer darf eigentlich noch unter welchen Bedingungen Emissionszertifikate an wen für welchen Zweck kaufen oder verkaufen?

Da in aller Regel für mittlere und kleinere Anlagenbetreiber ausschließlich der Spothandel und nicht der Terminhandel interessant sein dürfte, stellt Emissionshändler.com® für diesen Kreis der Betreiber die wichtigsten Regelungen klar.

Diese Klarstellung ist deshalb besonders wichtig, weil es nach Beobachtung von Emissionshändler.com® seit Beginn des Jahres 2017 Aktivitäten des einen oder anderen Händlers in der EU gibt, kleine und mittlere Betreiber mit Aussagen absichtlich oder unabsichtlich zu verwirren und teilweise auch zu täuschen.

Aus diesem Grunde nimmt Emissionshändler.com® im hier vorliegenden Emissionsbrief 09-2017 zu einigen Aussagen von „Wettbewerbern“ Stellung, die Betreibern in Deutschland in Form von Broschüren und PDF-Dateien zugegangen sind und ließ sich bei deren Kommentierung hierbei von der bekannten Kanzlei Becker Büttner Held in Berlin beraten.

Ab dem Jahre 2018 werden alle Emissionszertifikate zu Finanzinstrumenten

Zum 03.01.2018 wird die Überarbeitung der Finanzmarkttrichtlinie (MiFiD), die dem vorgenannten Kredit-

wesengesetz (KWG) zugrunde liegt, in Deutschland umgesetzt und ... Als wesentliche Änderung ergibt sich daraus, dass künftig auch Emissionszertifikate als Finanzinstrument gelten werden. Damit sind also auch auf dem Spotmarkt gehandelte Emissionszertifikate und sämtliche in Termingeschäften gehandelte Emissionszertifikate (ob sie physisch oder finanziell ...) ab diesem Datum ein Teil des Finanzmarktes. Und damit unterfallen diese der Finanzmarktaufsicht.

Für die Anlagenbetreiber in Europa, die zumeist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Rückgabepflicht (Compliance) Emissionszertifikate am Markt zukaufen, ergibt sich daraus die Frage, ob und was sich für diese ab 03.01.2018 ändert.

Ebenso stellt sich für Händler die Frage, welche Konsequenzen diese ziehen müssen und welche Teile ihrer heutigen Geschäftsmodelle künftig unter Finanzmarktaufsicht stehen müssen oder weiterhin ... erbracht werden können, sofern eine der vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen auf sie zutrifft.

Revolution und drastische Veränderungen?

Die MIFID II, das ist die englische Abkürzung für „Markets in Financial Instruments Directive“, regelt - wie der englische Begriff vermuten lässt - die „finanziellen Instrumente“.

Das bedeutet für den CO₂-Handel, dass nunmehr auch dessen ... Terminhandel und Spothandel geregelt wird. Vielen kleinen und mittleren Betreibern wird hier nun seit einiger Zeit durch Marktteilnehmer suggeriert, dass für diese nun:



- **ab dem 01.01.2018 eine „Revolution im CO2-Markt“**

beginnen würde.

Emissionshändler.com® kommentiert: Dass eine solche Aussage den einen oder anderen unbedarften Betreiber nervös machen könnte ist klar: Wer will schon in eine Revolution geraten?

Auf die angekündigte Revolution durch MIFID II und MIFIR (Markets in Financial Instruments Regulation – die „Schwesterverordnung“ zur MiFID II) müsse man sich nach Aussage eines Händlers natürlich „vorbereiten“, da sich

- **„der Rohstoff-Handel in Europa ab dem 3. Januar 2018 drastisch verändern werde.“**

Emissionshändler.com® kommentiert: Einer solchen Aussage kann man

gilt dies für den eigentlichen Handel und weniger für simple Beschaffungsvorgänge.

Insofern kann man den Vergleich ziehen, als ob hier eine neue Regelung für den Handel mit Benzin und Brennstoffen in Kraft getreten ist, die gerade den Mineralölmarkt „revolutioniert“. Tatsächlich ändert sich aber beim Tanken an der Tankstelle wenig oder nichts, da sich hier der normale Kunde seinen Tank vollmacht, sich also Benzin in einem Beschaffungsvorgang für seinen eigenen Bedarf in seinen Tank einfüllt. Nichts anderes geschieht beim Anlagenbetreiber, der sich CO2-Zertifikate für seine Compliance beim Händler kauft.

Durch die MIFID II und durch MIFIR findet also aus Sicht eines Anlagenbetreibers, der CO2-Zertifikate für seine eigene Compliance beschaffen muss, keine Veränderung und schon gar keine Revolution statt. Demzufolge kann also schon einmal Entwarnung gegeben werden.

CO2 Emissions-Zertifikate wie EUA, EUAA und CER werden zu Finanz-Instrumenten

Dass CO2-Zertifikate ab 03.01.2018 zu Finanzinstrumenten werden, ist seit einiger Zeit auch den Betreibern einer emissionshandlungspflichtigen Anlage in der EU bekannt. Diese haben dann den gleichen Status wie Aktien und Kredit-Anleihen.

Auch aus diesem Grund lassen sich wohl gewisse Händler in ihren Broschüren und eMails zu einer Aussage verleiten, dass sich die Betreiber an

- **„umfangreiche Regulationen und neue Prozesse anpassen müssen, die für Finanzmärkte typisch sind.“**

Emissionshändler.com® kommentiert: Das ist schlicht eine Panikmache, die der Verunsicherung von potenziellen Beratungskunden dient, denen dann im vertraulichen Gespräch u. U. weitere Übertreibungen oder Halbwahrheiten aufgetischt werden könnten.

Fakt ist, dass diese o. g. Aussage nicht stimmt, **denn für die allermeisten Betreiber im verpflichtenden Emissionshandel ändert sich praktisch nichts,** sofern diese sich aus Gründen der gesetzlichen Compliance nur für den eigenen Bedarf mit Zertifikaten eindecken möchten.

O-Ton eines spezialisierten Rechtsanwalts zu den Aussagen über MIFID II, die teilweise im Markt herumgeistern:

„Es ist schon sehr reißerisch und tendenziös mit dem Ziel maximaler Verunsicherung, was da im Markt verbreitet wird.“

Welcher Händler darf eigentlich welchem Marktteilnehmer welchen CO2-Handel anbieten?

Wenn es denn nunmehr aus Sicht eines Anlagenbetreibers darum geht, ob der bisherige und vertraute Händler seiner Wahl ihm weiterhin Zertifikate so werden am Markt einige Aussagen getätigt, die in ihrer Art und Weise die Absicht haben, die Gesamtheit der Händler in Zukunft in gute Händler (mit Lizenz) und böse Händler (ohne Lizenz) zu unterteilen.

Beispielsweise wird in einer Händlerbroschüre unter der Überschrift: **„Praktische Konsequenzen für verpflichtete Unternehmen“** ausgeführt:

- **„CO2 Zertifikate dürfen in Zukunft nur noch von Anbietern gehandelt werden, die durch die Finanzbehörde des entsprechenden Landes reguliert werden.“**

Emissionshändler.com® kommentiert: Diese Aussage ist in ihrer Art nicht nur falsch, sondern scheint auch ein durchsichtiger Versuch zu sein, Händler ohne eine „Finanzlizenz“ so darzustellen, als ob diese ab 2018 Betreibern im EU-Emissionshandel keine Zertifikate mehr liefern dürfen oder als ob Betreiber ein Problem bekommen würden, mit einem solchen „bösen“ Händler zu handeln.

Fakt und richtig ist, dass Aktivitäten, die die Voraussetzungen eines Bankgeschäftes oder einer Finanzdienstleistung erfüllen (

normalerweise nur von Finanzinstituten erbracht werden dürfen. Darunter sind Unternehmen zu verstehen, die als Bank



oder Finanzdienstleister eine Erlaubnis der Finanzaufsichtsbehörde (der Oberbegriff „Finanzbehörden“ gehört in den Bereich der Finanz- und Steuerverwaltung) haben und auch von dieser überwacht werden.

Das gilt aber nicht, wenn das Unternehmen sich auf eine der zahlreichen vorhandenen Ausnahmen berufen kann, was im Bereich des CO₂-Handels für die allermeisten Akteure so sein wird. Siehe auch Kapitel: Welcher CO₂-Händler darf unter welchen Bedingungen ab 2018 handeln?

Handel in Mutterkonzernen und Handel für Dritte Parteien

Mit zweifelhaften Aussagen zur MiFID II im Emissionshandel werden aber nicht nur kleinere und mittlere Anlagenbetreiber verunsichert, sondern auch Muttergesellschaften und Konzerne. Ob entsprechende Aussagen der Akquisition von Beratungsprojekten dienen oder einfach nur der Verunsicherung, soll nicht weiter untersucht werden. So wird die Behauptung aufgestellt, dass der

- „CO₂ Handel über den Mutterkonzern oder eine Holding-Company auf gruppeninterne Aktivität beschränkt (wird)“.

Emissionshändler.com® kommentiert: Diese Aussage ist nicht nur missverständlich, sondern in ihrer allgemeinen Aussage auch falsch.

Die MiFID beschränkt den Handel weder innerhalb noch außerhalb von Konzernen, sondern stellt Regeln auf, ob das Anbieten von bestimmten Geschäften erlaubnispflichtig ist. Die vorgenannte Aussage bezieht sich also allenfalls auf Art. 2 Abs. 1 lit. (b) MiFID II, der als Ausnahmevorschrift gruppeninterne Geschäfte generell von der Erlaubnispflicht der MiFID freistellt.

Emissionshändler.com® stellt klar:

Sofern man nun aus Sicht eines Betreibers den Handel mit Emissionszertifikaten mit einem Händler rechtlich näher betrachten möchte, so kommt man nicht umhin, den sogenannten „Handel bei Ausführung von Kundenaufträgen“ anzusprechen.

Tatsächlich kann es das Ergebnis einer Einzelfallprüfung sein,

Aus der Sicht des Betreibers ist es aber einfach, **wenn der Handel zwischen ihm und einem Händler direkt erfolgt:** Er beschafft nur zu eigenen Zwecken und führt damit keine Kundenaufträge aus.

Die Beratung von Anlagenbetreibern zum CO₂-Handel

Auch bei der Thematik der Beratung zum CO₂-Handel für potenzielle Käufer und Verkäufer von Zertifikaten werden seit Anfang 2017 Aussagen am Markt getätigt, die in ihrem Wahrheitsgehalt zu mindestens zweifelhaft sind, wenn nicht sogar verkürzend und in ihrer generellen Aussage schlicht falsch.

So wird z. B. ein Szenario dargestellt, in dem potenzielle Kunden eine Beratung angedient wird, wo und was am besten im CO₂-Markt gehandelt werden sollte. Um sich dann von den „bösen“ Händlern zu unterscheiden,

- „müssen Händler/Berater eine besondere „Investment Advisor“-Lizenz beantragen.“

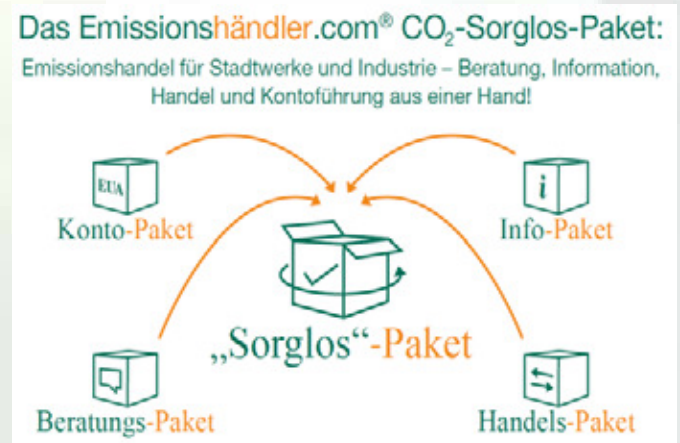
Emissionshändler.com® kommentiert:

Diese Aussage ist gezielt sehr verallgemeinernd und nicht gültig. Tatsächlich müsste diese Aussage richtig lauten: Bei Ratschlägen in Bezug auf CO₂-Zertifikate müssen Händler/Berater künftig prüfen, ob sie damit den Finanzdienstleistungsbestand der Anlageberatung gem.

Dies ist aber nicht bei jeder Information gegeben, sondern nur bei Beratung auf der Basis des konkreten Einzelfalles.

Selbst dann ist aber zu prüfen, ob nicht eine der Ausnahmen der MiFID II, insb. der bereits erwähnte Art. 2 Abs. 1 lit. (j) zutreffend ist, der eine Beratung in Nebentätigkeit zu einem anderweitigen Hauptgeschäft ermöglicht.

Oder vereinfacht gesagt: **Händler, die unter die umfangreichen Ausnahmen fallen, weil ihre Beratungstätigkeit in den Nebentätigkeitsbereich fällt, brauchen keine Lizenz irgendeiner Art.**



Kein Betreiber muss je Sorge haben, dass er keinen Händler findet

Spätestens seit den Skandalen um die Umsatzsteuerkarusselle sollte ein Betreiber wissen, dass ein



Handel mit CO2-Zertifikaten mit nicht näher bekannten Geschäftspartnern massive Probleme schaffen und man zudem auch schnell in ein Schwarzgeldgeschäft verwickelt sein kann. Aus diesem Grunde sollte man schon seinen Handelspartner kennen,

Wenn es jedoch für einen Betreiber darum geht, einen neuen Händler zu finden, der ihm Zertifikate für die Compliance verkauft, so ist klar, dass auch dieser Händler erst einmal seinen neuen Kunden kennenlernen möchte.

Weit übertrieben ist jedoch eine Behauptung, die wie nachfolgend zitiert aus einer Broschüre eines Händlers entnommen wurde:

- **„Bevor es verpflichteten Unternehmen möglich ist, CO2 Zertifikate zu handeln, werden sie sich einem komplexen Kunden-Aufnahme Verfahren unterziehen müssen.“**

Emissionshändler.com® kommentiert:

Richtig ist, dass Unternehmen

wegen der geforderten Prävention zur Unterbindung von Geldwäsche einen sorgfältigen „Know-your-customer“-Prozess (KYC-Prozess) installiert haben müssen.

Dies gilt jedoch nicht für den Bereich der reinen „Güterhändler“, zu denen gesetzlich auch der CO2-Handel gewertet wird, sofern es sich auf den Spothandel bezieht!

Dass ein nicht-verpflichteter CO2-Händler aber auch schon bislang aus eigenem Interesse sicherlich ein paar relevante Daten von einem Neukunden erfragt hat und erfragen sollte, ist klar.

In jedem Falle wird kein Anlagenbetreiber die Sorge haben müssen, dass er sich einem „komplexen Kunden-Aufnahme Verfahren unterziehen“ muss. **Ansonsten ist er einfach beim falschen Händler gelandet.** Oder aber bei einem Händler mit einer Banklizenz, deren Anschaffung u. U. rückwirkend durch künstlich erhöhten Aufwand gerechtfertigt werden soll.

Insbesondere ist hier noch zu kritisieren, dass solcherlei Aussagen bei Betreibern den Eindruck zu erwecken, dass diese es eventuell nicht schaffen, ein solches „Kunden-Aufnahme Verfahren“ zu bestehen und deshalb nur mit Hilfe „kompetenter Berater“ an dringend benötigte Zertifikate zu kommen. Über solcherlei Geschäftsgebaren mag sich jeder Teilnehmer am Markt sein eigenes Urteil bilden.

Die Meldung und Registrierung von Emissionsgeschäften gemäß EMIR

EMIR ist die Bezeichnung für European Market Infrastructure Regulation und steht für die EU-Verordnung Nr. 648/2012 vom 4.7.2012 zu OTC-

Derivaten, zentrale Gegenparteien und einem Transaktionsregister. Die Verordnung regelt den Handel mit Derivaten, der außerbörslich stattfindet. Kern der Regulierung ist

sowie die Meldung dieser OTC-Geschäfte an ein Transaktionsregister.

Nummehr könnte ein unbedarfter Betreiber annehmen, dass alle seine Transaktionen aus dem CO2-Handel dieser Prozedur und Regelung unterliegen. Tatsächlich machen sich diese Annahme einige Marktteilnehmer aus dem Handels- und Beratungsgewerbe zu Nutze und betreiben eine offensichtliche Politik der Falschinformation und Verunsicherung. So heißt es z. B. bei einer international tätigen Handels- und Beratungsfirma:

- **„Sowohl Spot- als auch Termin-Geschäfte müssen laut EMIR (European Market Infrastructure Regulation) an die zuständige Behörde gemeldet werden.“**

Emissionshändler.com® kommentiert: Diese Aussage ist so formuliert ganz klar falsch!

Durch die EMIR hat sich eine Meldepflicht für Derivategeschäfte etabliert. Auch heute schon werden also CO2-Derivate (meistens über die beteiligten Banken) an ein

gemeldet. Während heutzutage CO2-Derivate im Wesentlichen finanzielle Termingeschäfte bzw.

sind, werden ab dem 03.01.2018 nun auch alle außerbörslichen „physisch“ zu erfüllenden Termingeschäfte als Derivate gelten. Diese werden also künftig auch meldepflichtig werden. Aber:

Die Spotgeschäfte sind von der EMIR - genauso wie z. B. Aktienkäufe - nicht betroffen.

Da nun in aller Regel kleinere und mittlere Anlagenbetreiber ihre Käufe von Zertifikaten zur Deckung ihrer gesetzlichen Abgabeverpflichtung am Spotmarkt tätigen, werden sie so nie mit einer Berichtspflicht in Berührung kommen und **müssen sich auch keine Sorgen machen, dass sie deswegen eventuell mit auf den Finanzhandel konzentrierten Banken oder Maklerhäusern zusammenarbeiten müssten**, um irgendwelche fiktiven Berichtspflichten besser zu erfüllen.

Betreiber müssen/sollten sich wegen einer Ausnahmegenehmigung an Behörden wenden?

In unserer hier im **Emissionsbrief 09-2017** vorliegenden Betrachtung geht es nur um die Rolle eines Anlagenbetreibers und um die eines Händlers. Ob



der Händler nun als Haupttätigkeit oder als Nebentätigkeit CO2 handelt, sei dem nächsten Kapitel vorbehalten.

Wenn es aber darum geht, ob ein Betreiber, der nur für seine Compliance Emissionszertifikate am Spotmarkt kaufen möchte, für den Zeitraum ab Januar 2018 eine behördliche Ausnahmegenehmigung benötigt, dann lohnt sich doch schon ein kurzer Blick auf die gesetzlichen Regeln.

Wie nicht anders zu erwarten, kursieren auch hier Darstellungen am Markt, die geeignet sind, nicht voll informierte Betreiber zu verunsichern und in eine eventuell unnötige Beratung zu drängen. Hier heißt es z. B.:

- **„Unternehmen müssen erwartungsgemäß die zuständige Behörde verständigen und Informationen vorlegen, um von diesen Richtlinien „ausgenommen“ zu sein.“**

Eine solche Aussage dürfte sich auf die bereits genannte Ausnahme gemäß

Unternehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen dies künftig einmal jährlich gegenüber der zuständigen Behörde anzeigen und auf Aufforderung der Behörde ihre Berechtigung dafür nachweisen.

Bislang ist jedoch noch nicht bekannt, wie diese Anzeige aussieht.

Für die Frage ist aber auch die

zu berücksichtigen. Danach steht zu erwarten, dass sich die Frage der Nebentätigkeit im Wesentlichen nach dem Anteil am gesamten europäischen CO2-Handel richtet. Solange dieser Handel nicht gravierend wird, könnten selbst Unternehmen, die sehr aktiv spekulativ am CO2-Handel teilnehmen, die Nebentätigkeitsausnahme für sich nutzen.

Es erscheint daher wahrscheinlich, dass sich die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde auf eine Darstellung des eigenen Handelsvolumens während des Referenzzeitraumes beschränkt.

Insofern kann die vorgenannte Aussage sie hat jedoch durchaus das Potenzial, einem nicht voll informierten Betreiber höchsten Respekt vor einem möglicherweise unvollständigen oder falschen Antrag einzuflößen, der dann dazu führen könnte, dass man plötzlich mit allen unangenehmen Konsequenzen unter einer Finanzmarktaufsicht steht. **Dem ist also mitnichten so!**

Gastbeitrag

Corsia und der Luftverkehr

Den ersten Platz unter den klimaschädlichen Verkehrsmitteln hat eines für sich gepachtet: das Flugzeug. Schon jetzt beträgt der Gesamtanteil des zivilen Flugverkehrs an der Erderwärmung laut dem Verkehrsclub Deutschland etwa fünf Prozent und die Branche wächst rasant: jährlich um rund vier Prozent.

Dass das Fliegen besonders klimaschädlich ist, liegt zwar zum großen Teil am verursachten Kohlendioxid – aber nicht nur. Auch die Bildung von Kondensstreifen und Schleierwolken sowie Ozon trägt zum Klimawandel bei.

Trotzdem müssen sich Fluggesellschaften kaum am Klimaschutz beteiligen. Beispiel europäischer Emissionshandel: Nur für Flüge, die sowohl innerhalb der EU starten, als auch landen, müssen sie CO2-Zertifikate kaufen – trifft nur eines von beidem zu, entfällt die Pflicht. Das Argument dahinter: Eigentlich soll die international aufgestellte Branche selbst für ihren Klimaschutz sorgen. Damit hat die Staatengemeinschaft die Weltluftfahrtorganisation ICAO im Kyoto-Protokoll beauftragt – schon vor zwei Jahrzehnten.

Im vergangenen Jahr hat die ICAO nun endlich beschlossen, zu diesem Zweck einen eigenen Marktmechanismus einzuführen. Corsia wird er heißen, das Akronym steht für „Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation“.

Corsia soll aber nicht bewirken, dass tatsächlich klimafreundlicher geflogen wird – oder gar seltener. Statt selbst Treibhausgase einzusparen, sollen die wachstumsbeflissenen Fluggesellschaften dann ihre zusätzlichen Emissionen kompensieren. Sprich: Sie finanzieren an anderer Stelle Klimaschutz wie den Ausbau erneuerbarer Energien oder die Aufforstung von Wald und können sich deren CO2-senkende Wirkung anrechnen.

Die Branche will ihren Treibhausgasausstoß nicht einmal auf dem Papier senken: Ab 2020 sollen die rechnerischen CO2-Emissionen aus dem Flugverkehr durch Corsia lediglich nicht weiter ansteigen – obwohl die Weltwirtschaft eigentlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ohne Kohlendioxidausstoß funktionieren muss.

Ein Gastbeitrag von Luise Matischok

Welcher CO2-Händler darf unter welchen Bedingungen ab 2018 handeln?

Noch im Jahre 2014 zu Beginn der Diskussionen im Vorfeld von MIFID II schien es so zu sein, dass eigentlich nur noch Finanzmarkt-Akteure den Emissionshandel der Zukunft gestalten werden. Wer als bisheriger Händler im Spotmarkt tätig war, der musste



sich überlegen, ob er zur Weiterführung seines Geschäftes eine „Bank“ oder „Maklerhaus“ gründen oder sein Geschäft mit Inkrafttreten der MIFID II einstellen sollte. Eine Einstellung hätte in aller Regel erfolgen müssen, weil auf den Händler enorme Aufwendungen zeitlicher und finanzieller Art zugekommen wären und ihm zudem ständige und aufwendige Reporting-Verpflichtungen gegenüber Behörden und Institutionen zugesetzt hätten.

Als im Laufe der finalen Arbeiten an der MIFID II klar wurde, dass eine solche Entwicklung nicht im Sinne der Anlagenbetreiber sein konnte und zudem den Finanzinstituten und großen Maklerhäusern damit eine marktbeherrschende Stellung durch das Verdrängen der kleineren Händler zukommen würde, drehte sich das Blatt.

In die MIFID II wurden nicht nur viele Ausnahmen aufgenommen, wer unter diese fallen soll und wer nicht, sondern es wurde auch tiefer detailliert, was unter einer Haupttätigkeit und unter einer Nebentätigkeit zu verstehen ist.

Bei dem Begriff „Nebentätigkeitsausnahme“ könnte man vermuten, dass es bei der Bestimmung, wer unter eine Finanzmarktaufsicht fällt darauf ankäme, in welchem Verhältnis Haupt- und Nebentätigkeit in einem Unternehmen steht. **Dies ist aber mitnichten so!**

hat sich die Kommission nämlich letztlich entschieden, primär einen anderen Weg zu verfolgen. Die Festlegung, was eine Nebentätigkeit ist und was nicht, **basiert jetzt im Wesentlichen auf der Bedeutung eines Unternehmens für den europäischen Derivatemarkt.**

Das ist eine ausgesprochen komfortable Regelung, da kaum ein Unternehmen die vorgegebenen Schwellen in den einzelnen Derivateklassen für ganz Europa erreichen wird.

Wenn man die entsprechenden Regelungen in einem rechnerischen Beispiel darstellen möchte, so bedeutet das, dass selbst ein Händler, der bis zu 50% seiner Positionen spekulativ offen hat, nur dann der Finanzaufsicht unterstellt wird, wenn er mehr als 10% des europäischen CO₂-Marktes beherrscht. Eine solche beherrschende Stellung erreichen allenfalls die größten deutschen Stromkonzerne in Europa - wenn überhaupt.

Und damit wird nun auch klar, dass so gut wie alle bisherigen mittleren und kleinen Händler – natürlich immer in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung ihrer Dienstleistungen – unter die Artikel 2 Ausnahmegenehmigung der MIFID II fallen können **und dass die Finanzinstitute und Maklerhäuser eben doch nicht automatisch den Markt alleine beherrschen werden.**

Fazit zur Einführung der MIFID II im Januar 2018

Die MIFID II ist für Händler und Betreiber, die im CO₂-Sporthandel tätig sind, keine ernsthafte Bedrohung und schon gar keine Revolution, wie manche Makler- und Handelshäuser es glauben machen wollen.

Wer als Anlagenbetreiber

am Spotmarkt CO₂-Zertifikate einkauft, für den ändert sich so gut wie nichts. Selbst wenn er zu 100% auf eigene Rechnung und zu spekulativen Zwecken kauft und verkauft – was die wenigsten machen dürften – kann derjenige sicher sein, dass ihm keine Finanzmarktaufsicht an die Fingertür klopft. Es sei denn, er bewegt auf diese Weise jährlich mehr als 4% des EU Emissionshandelsmarktes. Das dürften dann rechnerisch mehrere hundert Millionen EUA Zertifikate sein. Eine Menge, die noch nicht einmal ein mittelgroßer Händler umsetzen wird.

Dies ist auch der Grund, warum sich dann auch so gut wie alle Händler so organisieren können, dass sie unter die Ausnahmeregelung fallen.

Für den Fall aber, dass einige Händler sich lieber strategisch als „Händler mit Finanzmarktlizenz“ am Markt positionieren wollen oder zu einer Bank mutieren, mögen diese den entsprechenden Weg gehen und dann auch versuchen, mit ihren deutlich erhöhten Kosten am Markt im Wettbewerb zu bestehen.

Wie man nunmehr erkennen kann, versuchen einige von diesen „Finanzmarkthändlern“ mit Halbwahrheiten und Panikmache den Betreibern einzureden, dass die Revolution im Anmarsch ist. Andere haben aber bereits aufgegeben, wie man an der bekanntesten osteuropäischen Handelshausgruppe CONSUS gesehen hat, die schon im vergangenen Jahr vom CO₂-Markt in den Immobilienmarkt gewechselt ist.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder



ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO2-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129
Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com
Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!
Dies hier ist die kostenlose, dafür aber nur teilweise lesbare Variante des Emissionsbriefes.
Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie hier bzw. auf www.emissionshaendler.com